



**PARALLELIMPORT
VON MEDIZINPRODUKTEN
IN RUSSLAND: EFFEKTIVE
METHODEN ZUR BEKÄMPFUNG
UND PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN
FÜR RECHTSINHABER UNTER
KRISENBEDINGUNGEN**

Beim Schutz von Markenrechten spielen Parallelimporte nach wie vor eine wichtige Rolle.

Einerseits haben ausländische Markeninhaber, die Medizinprodukte herstellen, noch die Möglichkeit, die Einfuhr von mit ihren Marken gekennzeichneten Waren nach Russland fast vollständig zu kontrollieren und nicht autorisierte Lieferungen zu unterbinden. Insgesamt konnten im Jahr 2022 so dank der Zusammenarbeit der Markeninhaber mit den russischen Zollbehörden bereits bei der Einfuhr über 7 Mio. gefälschte Produkte identifiziert werden, obwohl diese Zahl im Jahr 2020 mehr als 13 Mio. betrug – also fast doppelt so viel. Durch die Möglichkeit, den Import von mit ihren Marken gekennzeichneten Medizinprodukten zu kontrollieren, können die Markeninhaber ihre Verkaufszahlen steigern, ihre Distributoren im Land sowie den Ruf ihrer Marke schützen.

Die Situation ändert sich jedoch rasch. Die Teillegalisierung des Parallelimports betrifft immer mehr Branchen, und es werden bereits Stimmen laut, die dazu auffordern, den Parallelimport auch für Medizinprodukte zu erlauben, wenn die Rechtsinhaber ihre Lieferungen nach Russland verringern oder ihr Geschäft einstellen und aus dem Land abziehen.

Die kartellrechtlichen Risiken, welche die Bekämpfung des Parallelimports mit sich bringt, sowie die Beschränkungen anderer Importeure, Originalwaren nach Russland einzuführen, tragen ebenfalls zur Verschärfung der Situation bei.

Der Vertrieb von Medizinprodukten steht dabei im Mittelpunkt der Interessengegensätze: Während die Markeninhaber sich für die Qualität der eingeführten Waren einsetzen, sind die Kartellbehörden der Ansicht, dass die Einfuhr von Produkten durch Parallelimporteure oder „unabhängige“ Importeure unter Umständen von Vorteil sein kann.

Wie man unter so turbulenten Umständen sein Geschäft erfolgreich führen, den Import kontrollieren und nicht in kartellrechtliche Fallen geraten kann, erläutern wir in dieser Broschüre.

INHALT

I. Die Marke als Hauptinstrument zur Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten	4
1. Parallel importierte und nachgemachte Produkte: allgemeine Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale	4
2. Allmähliche Legalisierung des Parallelimports seit 2018	6
3. Teillegalisierung des Parallelimports in den Jahren 2022 und 2023.....	7
II. Zollregister der Objekte geistigen Eigentums als Mittel zur Bekämpfung der Parallelimporte von Medizinprodukten	10
1. Funktion des Zollregisters der Objekte geistigen Eigentums	10
2. Ist der <i>Ex-officio</i> -Grundsatz eine Alternative zum TROIS?	12
3. Wie effektiv ist TROIS?	13
4. Erfassung einer Marke im TROIS: Erforderliche Dokumente	13
5. OOO „TRIVIUM-XXI“ vs. FTS.....	15
6. Nach der Erfassung einer Marke im TROIS	16
7. Der einheitliche eurasische Markt und das TROIS EAWU	17
8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	18
III. Beteiligung der russischen Gesundheitsaufsicht an der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten	19
1. Gefälschte, mangelhafte und verfälschte Medizinprodukte	19
2. Beschlagnahme und Vernichtung gefälschter, mangelhafter und verfälschter Medizinprodukte	20
3. Ordnungswidrigkeiten beim Vertrieb von gefälschten, mangelhaften und verfälschten Medizinprodukten.....	22
4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	24
IV. Das Markierungssystem „Tschestnyj SNAK“ und seine Rolle bei der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten	25
1. Allgemeine Informationen	25
2. Funktion des Systems „Tschestnyj SNAK“	27
3. Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten	28
4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	28
V. Kartellrechtliche Risiken der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten	29
1. Allgemeine Bestimmungen	29
2. Verfahren der Daimler AG	29
3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	32
Kontakte	34

I. Die Marke als Hauptinstrument zur Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten

1. Parallel importierte und nachgemachte Produkte: allgemeine Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale

Bei der Bekämpfung von illegalen Warenimporten sind folgende Begriffe streng voneinander abzugrenzen:

- parallel importierte Produkte und
- nachgemachte Produkte.

Parallel importierte Medizinprodukte sind Originalprodukte, die durch den Rechtsinhaber oder in dessen Auftrag mit einer Marke gekennzeichnet wurden und durch einen nicht autorisierten Importeur, d.h. einen sog. „Parallel“-Importeur ohne Zustimmung nach Russland eingeführt werden.

Das Zustimmungserfordernis lässt sich damit begründen, dass der Import mit einer Marke gekennzeichneter Produkte nach Russland ein eigenständiges Verfahren zur Nutzung dieser Marke darstellt. Diese Nutzung ist nach Art. 1229 Pkt. 1 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation („**ZGB**“) nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers dieser Marke zulässig.

Sobald die Zustimmung vorliegt, können die Produkte frei auf dem russischen Markt in den Verkehr gebracht werden. Jeder anschließende Weiterverkauf bedarf keiner Zustimmung des Markeninhabers mehr. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 1487 ZGB, wonach die Nutzung einer Marke an Produkten, die unmittelbar durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung in Russland in den zivilrechtlichen Verkehr gebracht wurden, durch Dritte keine Verletzung des ausschließlichen Rechts an der Marke darstellt.

Das oben beschriebene Modell wird in der Lehre traditionell als nationales Modell der Erschöpfung von Markenrechten bezeichnet. Daneben gibt es aber auch das regionale und das internationale Modell der Erschöpfung von Markenrechten. Beim regionalen Modell wird die Zustimmung des Rechtsinhabers zum Import der Produkte direkt für mehrere Länder gewährt, und zwar gewöhnlich dann, wenn diese Länder Mitglieder bestimmter Wirtschaftsverbände (z.B. der EU oder der EAWU) sind. Nach dem internationalen Modell ist die Zustimmung des Rechtsinhabers nur für die Anfangsmarkierung und den Erstverkauf eines Produkts erforderlich, anschließend darf dieses Produkt überall auf der Welt frei in den Verkehr gebracht werden.

Das regionale Modell gilt derzeit im Rahmen der Europäischen Union und der Eurasischen Wirtschaftsunion.¹ In der EAWU gibt es zudem Pläne,² dem Eurasischen zwischenstaatlichen Rat die Befugnis zur Festlegung des internationalen Modells der Erschöpfung von Markenrechten für bestimmte Produktkategorien zu übertragen.

Beim Parallelimport handelt es sich grundsätzlich um eine Verletzung der ausschließlichen Rechte an der Marke des Rechtsinhabers, der seine verletzten Rechte mit allen Mitteln schützen darf, die ihm das Zivilrecht zur Verfügung stellt. Allerdings erfüllt der Parallelimport nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat. Diese Auffassung vertritt die russische Rechtsprechung bereits seit der bekannten Entscheidung des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation von 2009 zum Import eines Originalfahrzeugs des Typs Porsche Cayenne S nach Russland.³

Die Initiative zur Bekämpfung von Parallelimporten liegt somit allein beim Rechtsinhaber als Inhaber der verletzten Rechte. Der Staat kann den Rechtsinhaber dabei lediglich unterstützen.

Vom Parallelimport ist das Inverkehrbringen nachgemachter Medizinprodukte abzugrenzen, d. h. der Vertrieb von Nicht-Originalprodukten, die von nicht mit dem Rechtsinhaber in Beziehung stehenden Personen hergestellt und ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers mit dessen Marke gekennzeichnet wurden.

Hierbei handelt es sich sowohl um eine Verletzung der ausschließlichen Rechte des Rechtsinhabers an seiner Marke als auch um eine Ordnungswidrigkeit oder (unter bestimmten Umständen) sogar eine Straftat. Wird der Vertrieb nachgemachter Produkte aufgedeckt, kann der Rechtsinhaber daher mit Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe rechnen, wobei ihm auch sämtliche zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz seiner verletzten ausschließlichen Rechte an der Marke offenstehen.

Parallel importierte und nachgemachte Medizinprodukte werden gemeinsam als *gefälschte Medizinprodukte* bezeichnet.

¹ Pkt. 16 der Anlage 26 zum Vertrag über die EAWU.

² Vgl. Verfügung des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 30 „Über den Entwurf des Protokolls über die Änderung des EAWU-Vertrages vom 29. Mai 2014“ vom 24. April 2017.

³ Entscheidung des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 10458/08 vom 3. Februar 2009.

2. Allmähliche Legalisierung des Parallelimports seit 2018

Ein wichtiger Schritt zur Legalisierung des Parallelimports war 2018 die Verordnung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 8-P vom 13. Februar 2018. Die Kernaussage dieser Entscheidung, die ein Verfahren zur Einfuhr eines Medizinprodukts – Thermopapier aus der Herstellung von Sony Corporation – durch einen Parallelimporteur betraf, bestand darin, dass das Verfassungsgericht bei der allmählichen Legalisierung des Parallelimports noch weiter ging als das Oberste Arbitragegericht im o. g. Verfahren wegen des Imports eines Originalfahrzeugs vom Typ Porsche Cayenne S. Dabei unterschied das Verfassungsgericht u. a. die zivilrechtlichen Folgen des Parallelimports und des Imports nachgemachter Produkte. Es ging davon aus, dass der Import von Nachahmungen für den Warenverkehr und die Verbraucher gefährlicher ist als der Parallelimport und dem Rechtsinhaber einen deutlich größeren Schaden zufügt.

Im Ergebnis legt die Entscheidung das Zivilrecht so aus, dass die Beschlagnahme und Vernichtung eines parallel importierten Medizinprodukts nur in Ausnahmefällen zulässig ist, etwa wenn das Produkt mangelhaft ist oder wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen, zum Schutz der Umwelt und von Kulturschätzen notwendig ist. Die Entschädigung für eine Verletzung der Markenrechte muss daher beim Parallelimport geringer ausfallen als beim Import von nachgemachten Erzeugnissen.

Zwar wurde durch diese Entscheidung der Parallelimport von Medizinprodukten nicht legalisiert; sie hatte aber schon damals für die Rechtsinhaber erheblich Hindernisse beim Schutz ihrer Rechte zur Folge.

Im Hinblick auf Medizinprodukte sind die o. g. Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Beschlagnahme und Vernichtung parallel importierter Produkte aktuell und finden praktische Anwendung.

Tatsächlich benötigen die verschiedenen Medizinprodukte häufig spezielle Aufbewahrungs- und Transportbedingungen, haben nur eine begrenzte Haltbarkeit usw. Die Erfüllung aller Anforderungen ist mit einem beträchtlichen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden, den Parallelimporteur nicht immer leisten können. Folglich besteht ein hohes Risiko, dass Parallelimporteur zur Reduzierung von Aufwendungen diese Regeln verletzen, was zum Verderb der Medizinprodukte führen und damit das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden kann (z. B. bei Reagenzien für Blutuntersuchungen, durch deren Verwendung sich dann falsche Untersuchungsergebnisse ergeben).

In der o. g. Situation besteht daher für Medizinprodukte trotz des allgemeinen Verbots des Verfassungsgerichts eine große Wahrscheinlichkeit, unter die Ausnahme zu fallen und auf Entscheidung des Gerichts beschlagnahmt und vernichtet zu werden.

Nicht zu vergessen ist auch, dass das russische Zivilrecht den Rechtsinhabern neben der Beschlagnahme und Vernichtung von parallel importierten Produkten weitere Mittel zum Schutz von Markenrechten bietet.

So ist ein Rechtsinhaber, dessen Markenrechte verletzt wurden, berechtigt, auf gerichtlichem Wege die Unterlassung der Rechtsverletzung zu verlangen, indem dem Rechtsverletzer untersagt wird, die parallel importierten Produkte in Russland in den zivilrechtlichen Verkehr zu bringen. Der Rechtsverletzer, der diese Produkte nicht verkaufen kann, ist dann gezwungen, die Produkte entweder zu reexportieren, sie für den Eigengebrauch zu nutzen oder auf eigene Initiative zu vernichten. Welches Vorgehen er auch wählt, der Rechtsinhaber erreicht das Hauptziel der Bekämpfung von Parallelimporten – die Befreiung des russischen Marktes von parallel importierten Produkten.

Betrachten wir nun die staatlichen Organe und Institute, welche die Rechtsinhaber bei der Bekämpfung des Parallelimports im Allgemeinen und des Parallelimports von Medizinprodukten im Besonderen erfolgreich unterstützen.

3. Teillegalisierung des Parallelimports in den Jahren 2022 und 2023

Das Jahr 2022 war in vielerlei Hinsicht ein Wendepunkt für Russland. Im Hinblick auf das geistige Eigentum war das wichtigste Ereignis jedoch die Teillegalisierung des Parallelimports. Dabei geschah Unglaubliches: Wer gestern noch Verletzer der ausschließlichen Rechte von Rechtsinhabern war, ist jetzt angeblich ein Bindeglied zwischen dem isolierten Russland und den ausländischen Märkten.

Anfang 2022 wurde der russischen Regierung das Recht eingeräumt, im Jahr 2022 die Waren festzulegen, für die die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (ZGB) über den Schutz der ausschließlichen Rechte an den Ergebnissen einer geistigen Tätigkeit, die in diesen Waren zum Ausdruck kommen, und an den Individualisierungsmitteln, mit denen diese Waren gekennzeichnet sind, nicht gelten werden.⁴

Dieses Recht wurde auch für 2023 verlängert.⁵

Die russische Regierung räumte ihrerseits dem Ministerium für Industrie und Handel das Recht ein, die Liste von Waren zu bestätigen, auf die Art. 1359 Unterpkt. 6 und Art. 1487 ZGB keine Anwendung finden. Hinter dem komplizierten Wortlaut der Be-

⁴ Art. 18 Pkt. 13 des Föderalen Gesetzes Nr. 46-FS „Über die Änderung einiger gesetzlicher Vorschriften der Russischen Föderation“ vom 8. März 2022.

⁵ Art. 20 des Föderalen Gesetzes Nr. 519 „Über die Änderung einiger gesetzlicher Vorschriften der Russischen Föderation und die Aufhebung einiger Bestimmungen von gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation“ vom 19. Dezember 2022.

zeichnung dieser Liste verbirgt sich eine einfache Bedeutung: Es handelt sich um die Erlaubnis, die Liste der Waren für den Parallelimport zu bestätigen, d.h. der Waren, die nach Russland eingeführt werden dürfen, ohne den Rechtsinhaber der Entweder der kurze Zeitrahmen oder die Schwierigkeit, Änderungen auf Ebene der EAWU zu vereinbaren, führte jedoch dazu, dass die russische Regierung das Recht einräumte, eine Vorschrift (Art. 148 ZGB), die ohnehin nicht angewandt wurde, nicht anzuwenden. Artikel 1487 ZGB legt den Grundsatz der nationalen Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke fest, der in Abschnitt I.1 dieser Broschüre erläutert wurde. Dort wurde auch darauf hingewiesen, dass angesichts der internationalen Vorschrift (Pkt. 16 des Anhangs 26 zum EAWU-Vertrag) das regionale Modell der Erschöpfung der Rechte sowohl in Russland als auch in der gesamten EAWU zur Anwendung kommt. Diese Regel kann auf nationaler Ebene weder durch ein föderales Gesetz noch durch eine Regierungsverordnung und erst recht nicht durch eine Ministerialverordnung geändert werden.

Dennoch wurde die russische nationale normativrechtliche Regelung de facto über die internationale Regelung gestellt. Leider haben die Gerichte diese Situation bisher noch nicht rechtlich bewertet, die Rechtsprechung zum „legalisierten“ Parallelimport ist erst noch in der Entstehung.

Jedenfalls hat das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation von seinem Recht Gebrauch gemacht und die Anordnung Nr. 1532 vom 19. April 2022 erlassen, mit der die Liste der Waren für den Parallelimport („Liste“ oder „**Liste der Waren für den Parallelimport**“) genehmigt wurde⁶. Diese Anordnung wurde bereits mehrfach überarbeitet, wobei die Liste sowohl erweitert als auch gekürzt wurde.

Heute umfasst die Liste mehrere Dutzend Warengruppen, die nach den ersten beiden Ziffern des Warenklassifikators TN WED systematisiert sind. Innerhalb der Gruppen werden die Waren durch die Angabe ihrer Bezeichnungen, der TN-WED-Codes unterschiedlicher Länge, Marken und Firmennamen der Hersteller spezifiziert.

Wenn in der Spalte „Bezeichnung der Ware...“ eine Konkretisierung erfolgt, sind die TN-WED-Codes und diese Konkretisierung maßgeblich, ebenso die Marken, die Rechtsinhabern aus sogenannten unfreundlichen Ländern gehören.

Die Liste der Waren umfasst pharmazeutische Erzeugnisse, Schmiermittel, Chemikalien, Textilien, Papier, Schuhe, Glas, Metalle, Werkzeuge, elektrische Maschinen, Tonaufnahmegeräte, Fahrzeuge, medizinische Instrumente, Uhren, Möbel, Spiele usw.

⁶ Anordnung des Ministeriums für Industrie und Handel der Russischen Föderation Nr. 1532 „Über die Bestätigung der Liste von Waren (Warengruppen), auf die die Bestimmungen von Art. 1359 Unterpkt. 6 und Art. 1487 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation nicht anwendbar sind, sofern die genannten Waren (Warengruppen) von den Rechtsinhabern (Patentinhabern) und mit deren Zustimmung außerhalb der Russischen Föderation in Verkehr gebracht werden“.

Registrierte Medizinprodukte wurden grundsätzlich nicht in die Liste für den Parallelimport aufgenommen.

Der Kategorie der Medizinprodukte am nächsten stehen aber wohl die Waren der Gruppe 90 TN WED „Optische, fotografische, kinematografische Instrumente und Apparate, Mess-, Kontroll-, Präzisionsinstrumente und -apparate, medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; deren Teile und Zubehör (ausgenommen Waren, die als Arzneimittel und Medizinprodukte registriert sind)“, zu denen beispielsweise nichtmedizinische Thermometer gehören. Marke, mit der sie gekennzeichnet sind, zu fragen.

Zu beachten ist auch die Gruppe 31 TN WED „Sonstige chemische Produkte (ausgenommen Waren, die als Arzneimittel und Medizinprodukte registriert sind)“. Hier sind zum Parallelimport Waren mit dem TN-WED-Code 3824 99 960 zugelassen, die insbesondere mit der Marke Miltenyi Biotec markiert sind (Reagenzien und Verbrauchsmaterialien für Geräte zur Behandlung von onkohämatologischen Erkrankungen).

In der Praxis haben sich unter den Herstellern von Medizinprodukten zwei Lager gebildet.

Die einen halten die Genehmigung des Parallelimports von Medizinprodukten für unzulässig, wobei sie ihre Auffassung darauf stützen, dass beim Transport und bei der Aufbewahrung der Medizinprodukte eine Vielzahl von zwingenden Anforderungen zu erfüllen ist, die von den Parallelimporteuren häufig ignoriert werden. Andere wenden sich dagegen an das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation und bitten darum, den Parallelimport auf Medizinprodukte oder deren Teile auszuweiten, da dies ihrer Meinung nach wesentlichen Einfluss auf die heimische, noch nicht vollständig lokalisierte Produktion hat.

Das erste Lager verteidigt seine Position bisher überaus erfolgreich. Abgesehen von den oben angeführten onkologischen Erzeugnissen enthält die Liste unmittelbar keine Medizinprodukte.

Bei der Aufstellung und Überarbeitung der Liste richtet sich das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation nicht nur und nicht so sehr nach den Anträgen einzelner Unternehmer, sondern orientiert sich vielmehr an folgenden Aufgaben:

- Ausgleich der Risiken für das Entstehen eines Mangels an sozial und industriell wichtigen Importerzeugnissen auf dem russischen Markt,
- Verhinderung der Ausweitung des Parallelimports auf die Erzeugnisse redlicher Rechtsinhaber, die weiterhin in vollem Umfang in der Russischen Föderation produzieren (in die Russische Föderation liefern),
- Ausgleich der Risiken für das Entstehen eines massiven Parallelimports,

- Verhinderung der Aufhebung sonstiger Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften der EAWU,
- regelmäßige Überwachung des Parallelimports,
- Durchführung branchenspezifischer Begutachtungen,
- Analyse der Produktionskapazitäten in der Russischen Föderation.

Das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation kann Reagenzien, Verbrauchsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände für die Labordiagnostik in die Liste der Waren für den Parallelimport aufnehmen, wenn es auf dem Markt einen Mangel an diesen Erzeugnissen gibt.⁷

II. Zollregister der Objekte geistigen Eigentums als Mittel zur Bekämpfung der Parallelimporte von Medizinprodukten

1. Funktion des Zollregisters der Objekte geistigen Eigentums

Nach Kapitel 57 des Gesetzes über die Zollregulierung⁸ ergreifen die Zollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

Nach Art. 124 Zollgesetzbuch der Eurasischen Wirtschaftsunion⁹ gehört zu diesen Maßnahmen die Aussetzung der Zollfreigabe von Produkten, die Objekte geistigen Eigentums enthalten.

Dazu müssen folgende Bedingungen vorliegen:

- es werden Produkte verzollt, die Objekte geistigen Eigentums enthalten (z. B. mit einer Marke gekennzeichnet sind);

⁷ <https://www.vedomosti.ru/business/articles/2022/05/23/923174-reagenti-dlya-laboratorii?ysclid=lbwxr9picg245443660>.

⁸ Föderales Gesetz Nr. 289-FS „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation und über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 3. August 2018 („Gesetz über die Zollregulierung“).

⁹ Zollgesetzbuch der Eurasischen Wirtschaftsunion (Anlage 1 zum Vertrag über das Zollgesetzbuch der Eurasischen Wirtschaftsunion) („ZOLLIG EAWU“).

- diese Objekte geistigen Eigentums sind im russischen Zollregister der Objekte geistigen Eigentums („TROIS“, „Zollregister“) oder im Zollregister der Objekte geistigen Eigentums der EAWU („TROIS EAWU“) erfasst;¹⁰
- die Zollbehörde stellt Anzeichen einer Verletzung der Rechte des Rechtsinhabers an den entsprechenden Objekten geistigen Eigentums fest.

Sind alle drei Kriterien erfüllt, wird die Freigabe dieser Produkte durch die Zollbehörden für zehn Werkzeuge ausgesetzt, um den Sachverhalt zu prüfen.

Das TROIS ist nicht allein eine Datenbank für Marken und andere Objekte geistigen Eigentums, sondern stellt ein ganzes System dar, das als Schutzbarriere gegen Parallelimporte und den Import von nachgemachten Produkten nach Russland dient.

Beim Import eines Produkts nach Russland gleichen die Zollbehörden automatisch die Angaben aus TROIS mit den Informationen aus der Zollerklärung für das Produkt ab. In der Zollerklärung ist (in Zeile 31) die Marke anzugeben, mit der das Produkt gegebenenfalls gekennzeichnet ist. Ist diese Marke im TROIS erfasst, überprüfen die Zollbehörden, ob der Importeur autorisiert ist, ob es also im Zollregister Informationen über ihn gibt. Ist dies nicht der Fall, erhält der Rechtsinhaber bzw. dessen Vertreter eine entsprechende Benachrichtigung und die Zollfreigabe wird für zehn Werkzeuge ausgesetzt. Aufgrund eines begründeten Antrags des Markeninhabers kann diese Frist um weitere zehn Werkzeuge verlängert werden, sodass die Gesamtdauer der Aussetzung rund einen Kalendermonat beträgt.

Wird eine Ware jedoch erst einmal in der Liste der Waren für den Parallelimport geführt, ist das TROIS hier machtlos. So bemerkte der stellvertretende Leiter des Föderalen Zolldienstes Ruslan Dawydow kurz vor der Legalisierung des Parallelimports: *„Jetzt überprüfen die Mitarbeiter des Zolls, ob ein Unternehmen, das eine Ware einführen will, in der Liste der autorisierten Personen des Rechtsinhabers geführt ist, – wenn ja, wird sie durchgelassen, wenn nein, wird der Rechtsinhaber benachrichtigt. Wird der Parallelimport genehmigt, werden wir das nicht tun.“* Und sie tun es nicht. So wird beispielsweise die Marke APPLE gleichzeitig im TROIS und in der Liste der Waren für den Parallelimport geführt. Sollten daher APPLE-Waren mit dem TN-WED-Code 8544 eingeführt werden, muss der Rechtsinhaber dieser Marke nicht auf eine Benachrichtigung des Zolls warten, dass die Freigabefrist für die durch den Parallelimporteureingeführte Ware ausgesetzt ist.

Das Vorgehen der Zollbehörden, wenn sie ihre Funktionen zur Benachrichtigung des Rechtsinhabers von der Einfuhr einer mit seiner Marke gekennzeichneten Ware nicht erfüllen, wird damit begründet, dass der Rechtsinhaber den Parallelimporteureingeführte Ware ausgesetzt ist.

¹⁰ Anfang 2021 noch nicht in Betrieb.

rechtlich nicht belangen kann, wenn diese Ware in der Liste der Waren für den Parallelimport geführt ist.

Leider vergessen die Zollbehörden dabei, dass der Rechtsinhaber aber eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung einer anderen Art von Produktfälschungen spielt: Nachahmungen, für deren Import sowohl durch die gesetzlichen Vorschriften über administrative Rechtsverletzungen als auch durch die strafrechtlichen Vorschriften eine Haftung vorgesehen ist. Unter anderem dieser Umstand ist möglicherweise auch die Ursache dafür, dass sich die Zahl der von den Zollbehörden eingeleiteten Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet des geistigen Eigentums praktisch halbiert hat und im Jahr 2022 nur noch 449, statt 888 im Jahr 2021 beträgt.

2. Ist der *Ex-officio*-Grundsatz eine Alternative zum TROIS?

Zum Zollregister gibt es eine Alternative – den sog. *Ex-officio*-Grundsatz. Nach diesem Grundsatz sind die Zollbehörden berechtigt, die Freigabe eines mit einer Marke gekennzeichneten Produkts auszusetzen, selbst wenn diese Marke nicht im TROIS erfasst ist.

Dieses Vorgehen kommt nur in Betracht, wenn die Marke, mit der die nach Russland eingeführten Produkte gekennzeichnet sind, beim Föderalen Dienst für geistiges Eigentum („**Rospatent**“) registriert ist. Internationale Marken werden also durch dieses Verfahren in der Regel nicht geschützt.

Eine Aussetzung der Freigabe eines Produkts von Amts wegen (*Ex officio*) erfolgt außerdem nur einmalig, das heißt ohne das o.g. Recht des Rechtsinhabers, die Aussetzung zu verlängern. Um eine erneute Aussetzung zu vermeiden, werden die jeweiligen Fristen durch die Zollbehörden automatisch erfasst.

Allerdings nutzen die Zollbehörden die aus dem *Ex-officio*-Grundsatz resultierenden Befugnisse nicht allzu rege: Nach Auskunft der Zollbehörden wurden im ersten Halbjahr 2020 nur insgesamt fünf Prozent der Aussetzungen für Marken verhängt, die nicht im TROIS erfasst sind (d. h. *Ex officio*).¹¹

Diese Statistik lässt sich wie folgt erklären. Die Zollbehörden gehen beim Schutz der Rechte an geistigem Eigentum von folgendem Prinzip aus: Wenn der Rechtsinhaber befürchtet, dass seine Rechte bei der Einfuhr von Waren in die Russische Föderation verletzt werden könnten, ist er berechtigt, ein Instrument wie TROIS in Anspruch zu nehmen. Nimmt er dieses Instrument aber nicht in Anspruch, stellt der Staat seine Ressourcen nicht zur Verfügung.

¹¹ Vgl. Webinar des Föderalen Zolldienstes Russlands vom 10. August 2020 unter dem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=2am3aCjZ05E&t=16s>.

Ob eine konkrete Marke im TROIS erfasst ist, kann online über die entsprechende Seite auf der Webpräsenz des Föderalen Zolldienstes („FTS“) überprüft werden.¹²

3. Wie effektiv ist TROIS?

Dank der Zusammenarbeit der Rechtsinhaber mit den russischen Zollbehörden konnten im Jahr 2022 mehr als 7 Mio. Produktfälschungen bei der Einfuhr aufgedeckt werden. Im Jahr 2020 betrug diese Zahl noch mehr als 13 Mio. – also fast das Doppelte.

Trotz dieser deutlichen Verringerung ist das TROIS vor dem Hintergrund, dass Medizinprodukte nach wie vor nicht ohne die Erlaubnis des Rechtsinhabers nach Russland eingeführt werden dürfen, immer noch eines der effektivsten Instrumente zur Bekämpfung des illegalen Imports von Medizinprodukten nach Russland.

4. Erfassung einer Marke im TROIS: Erforderliche Dokumente

TROIS ist also trotz dieser Komplikationen ein effektives Instrument zur Bekämpfung sowohl von Parallelimporten als auch des Imports nachgemachter Produkte im Bereich der Medizinprodukte. Doch wie kann der Rechtsinhaber seine Marke im TROIS eintragen?

Zunächst ist die Liste der Waren für den Parallelimport zu überprüfen. Ist Ihr Medizinprodukt dort nicht geführt, kann man ans Werk gehen.

Die Vertreter des FTS räumen ein, dass das Verfahren zur Erfassung von Marken im Zollregister derzeit noch recht schwerfällig ist. So können die der Zollbehörde vorzulegenden Dokumente mehrere tausend Seiten umfassen.¹³ Der FTS prüft daher, wie das Verfahren optimiert werden kann. Bisher ist die Liste der erforderlichen Dokumente jedoch tatsächlich sehr umfangreich.

Neben dem eigentlichen Antrag sind dem FTS vom Rechtsinhaber bestimmte Dokumente vorzulegen. In erster Linie sind dies rechtskonstituierende Dokumente, die Satzung und eine Vollmacht.

Hält sich der Rechtsinhaber im Ausland auf, ist die *Vollmacht* im Ausland durch einen Notar zu beglaubigen und anschließend mit einer Apostille zu versehen. Obwohl eine von juristischen Personen erteilte Vollmacht in der Regel nicht der notariellen Beglaubigung und Apostillierung bedarf, verlangen die Zollbehörden dies.

¹² <https://customs.gov.ru/registers/objects-intellectual-property>.

¹³ <http://customs-academy.net/?p=7052>.

Besonders ist darauf zu achten, ob der Unterzeichner der Vollmacht ermächtigt ist, diese Handlungen im Namen des Inhabers der im TROIS aufzunehmenden Marke auszuführen. So kann beispielsweise in Deutschland ein Geschäftsführer im Namen der betreffenden juristischen Person handeln, wobei eine Gesellschaft manchmal mehrere Geschäftsführer hat oder neben den Geschäftsführern Prokuristen bestellt wurden. All dies lässt sich gewöhnlich nur durch sorgfältige Prüfung des Handelsregisterauszugs und der Satzung eines Unternehmens feststellen.

Ferner ist darauf zu achten, dass die Vollmacht eine ganze Reihe von speziellen Befugnissen im Zusammenhang mit der Erfassung der Marke im TROIS enthalten muss. Ein großer Teil davon wird durch die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsreglements¹⁴ bestimmt, das die Erfassung von Marken im TROIS regelt.

Ist die Frage der Vollmacht geklärt, können alle weiteren erforderlichen Dokumente vom Vertreter des Rechtsinhabers in Russland aufgrund dieser Vollmacht unterzeichnet werden.

Zur Erfassung der Marke im TROIS muss der Rechtsinhaber eine *Haftpflichtversicherung für den materiellen Schaden* abschließen, *der Dritten wegen einer Aussetzung der Produktfreigabe entsteht*. Standardversicherungsverträge umfassen diese Situation in der Regel nicht. Die Haftpflichtversicherung ist erforderlich, wenn die Zollbehörden die Freigabe von Produkten irrtümlich aussetzen, obwohl diese legal eingeführt werden, oder wenn der Rechtsinhaber wegen der geringfügigen Menge der eingeführten Warenpartie nichts unternimmt, um die Verletzung zu unterbinden.

In diesem Fall können dem Importeur gewisse Kosten entstehen, wie z. B. für die Aufbewahrung des Produkts im Lager für vorübergehende Verwahrung. Wenn der Importeur diese Kosten gegenüber dem Rechtsinhaber geltend macht, müssen sie durch die Versicherung gedeckt sein.

Wie die Praxis zeigt, haben die Rechtsinhaber bei der Erfassung ihrer Marke im TROIS die meisten Schwierigkeiten mit der Zusammenstellung von Beweisen für *den gesetzlichen Import von mit ihrer Marke gekennzeichneten Produkten*.

Im Verwaltungsreglement ist das Erfordernis dieser Beweiserbringung wie folgt formuliert: „Angaben zu den Produkten, die die Rechte des Rechtsinhabers an den Marken verletzen, während diese unter Zollkontrolle stehen, und Angaben zu den Personen, die sie in Verkehr bringen“.

¹⁴ Verwaltungsreglement des FTS zur Erbringung der staatlichen Leistung zur Führung des Zollregisters der Objekte geistigen Eigentums, bestätigt durch die Anordnung des FTS Russlands Nr. 131 vom 28. Januar 2019 („**Verwaltungsreglement**“).

Nach dem Verwaltungsreglement können somit nur Marken im TROIS erfasst werden, wenn Verletzungen unmittelbar beim Import von mit diesen Marken gekennzeichneten Produkten vorliegen.

So sieht das Verwaltungsreglement vor, dass ein „Rechtsinhaber, der *ausreichenden Grund zu der Annahme hat*, dass seine Rechte beim Import der Produkte verletzt werden können, berechtigt ist, die Marke im Zollregister zu erfassen“. Die Zollbehörden legen diese Bestimmung so aus, dass dem FTS Beweise für die Verletzung der Rechte des Markeninhabers beim Import der Produkte vorzulegen sind.

5. OOO „TRIVIUM-XXI“ vs. FTS

Ein russischer Rechtsinhaber (OOO „TRIVIUM-XXI“) war mit der o.g. Auffassung der Zollbehörden allerdings nicht einverstanden.

Das Unternehmen hatte sich an den FTS gewandt, um seine Marke Nr. 465837 ТРИВИУМ (TRIVIUM) im Zollregister erfassen zu lassen, legte aber nach Ansicht der Zollbehörde keine ausreichenden Beweise für eine Verletzung seiner Rechte vor. Die Zollbehörde lehnte daher die Erfassung der Marke im TROIS ab.

Gegen diese Entscheidung legte das Unternehmen Beschwerde bis hin zum Obersten Gericht der Russischen Föderation¹⁵ ein. Letzteres widersprach dem FTS und führte im Februar 2020 Folgendes aus:

*„Eine Auslegung des Verwaltungsreglements als Vorschrift, welche die Vorlage von Angaben zu bereits erfolgten Verletzungen verlangt, ist falsch. Dies macht die Führung des TROIS als Mittel zur Aufdeckung und operativen Unterbindung von Rechtsverletzungen und zum Schutz der Rechte der Rechtsinhaber sinnlos“.*¹⁶

Das Oberste Gericht teilte somit die Auffassung des Rechtsinhabers und stellte fest, dass zur Erfassung von Marken im TROIS keine Beweise für bereits erfolgte Verletzungen vorgelegt werden müssen.

Im Ergebnis verwies das Oberste Gericht das Verfahren an das Arbitragegericht der Stadt Moskau zurück, das im September 2020 entschied, den Beschluss des FTS über die Zurückweisung des Antrags der OOO „TRIVIUM-XXI“ auf Erfassung der Marke ТРИВИУМ (TRIVIUM) im Zollregister für gesetzwidrig zu erklären und den FTS zu verpflichten, die Verletzungen der Rechte und gesetzlichen Interessen des Antragstellers zu beseitigen. Diese Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau wurde durch den FTS nicht angefochten.

¹⁵ Verfahren Nr. A40-241863/2018.

¹⁶ https://kad.arbitr.ru/Document/Pdf/6cdb393-9f75-47c4-bacc-6e529ea61170/8c2fb6b5-05b3-4b1b-be31-b79a89a28bfa/A40-241863-2018_20200122_Opredelenie.pdf?isAddStamp=True.

Hat sich die Praxis des FTS deshalb geändert?

Dies ist bisher nicht der Fall. Den Antworten auf offizielle Anfragen von ADVANT Beiten beim FTS und beim Finanzministerium der Russischen Föderation¹⁷ ist zu entnehmen, dass eine Marke nicht im Zollregister erfasst werden kann, wenn der Rechtsinhaber keine Beweise für eine Verletzung seiner Rechte an dieser Marke durch nicht autorisierte Importeure vorlegen kann.

Wir hoffen allerdings, dass die o.g. ausgesprochen progressive Auffassung des Obersten Gerichts sich künftig dennoch in der Rechtsanwendung des FTS widerspiegeln wird.

6. Nach der Erfassung einer Marke im TROIS

Eine Marke kann für drei Jahre im TROIS erfasst werden, wobei diese Frist unbegrenzt oft verlängert werden darf.

Allerdings kann eine Marke auch aus dem TROIS gestrichen werden, wenn der Rechtsinhaber eine Änderung der im TROIS erfassten Angaben nicht mitteilt (diese Mitteilung hat innerhalb von fünf Werktagen nach Änderung der betreffenden Information zu erfolgen).

Nicht vergessen werden sollte, dass die Zollbehörden auch nach der Erfassung einer Marke im TROIS Parallelimporte nicht eigenständig bekämpfen werden. Die einzige dem Rechtsinhaber gewährte Unterstützung besteht darin, ihn rechtzeitig über die unrechtmäßige Einfuhr von mit seiner im TROIS erfassten Marke gekennzeichneten Produkten zu informieren und die Freigabe dieser Produkte automatisch für zehn Werktage auszusetzen.

Sollte der Rechtsinhaber innerhalb dieser Frist keine aktiven Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer ergreifen, sind die Zollbehörden also gezwungen, die parallel importierten Produkte für den russischen Markt freizugeben.

Um dies zu vermeiden, muss der Rechtsinhaber zügig handeln: Sobald ihm die Benachrichtigung der Zollbehörde zugeht, muss er so schnell wie möglich bei Gericht Klage gegen den Rechtsverletzer (Parallelimporteur) erheben und dort parallel einen Antrag auf Anordnung von Sicherungsmaßnahmen in Form eines dinglichen Arrests (Beschlagnahme der Produkte) stellen. Wenn das Gericht Sicherungsmaßnahmen verhängt und für die Produkte einen Arrest anordnet, kann der Zoll sie für den russischen Markt solange nicht freigeben, bis das Gericht endgültig über die Sache entschieden hat.

¹⁷ Das Schreiben des FTS Russlands Nr. 14-35/T-2692 vom 14. April 2020 und das Schreiben des russischen Finanzministeriums Nr. 27-01-23/47070 vom 2. Juni 2020 liegen ADVANT Beiten vor.

Bei einem Gerichtsverfahren kann der Rechtsinhaber folgende Ansprüche gegen den Parallelimporteur geltend machen:

- Unterlassung einer Verletzung der Rechte an der Marke (z. B. durch das Verbot, mit der Marke gekennzeichnete Produkte in den zivilrechtlichen Verkehr zu bringen, oder Verpflichtung des Rechtsverletzers, die Produkte zu reexportieren); Schadensersatz oder Kompensation (in verringerter Höhe¹⁸);
- Beschlagnahme und Vernichtung der parallel importierten Produkte (nur in bestimmten Ausnahmefällen¹⁹).

Wird dem ersten und/oder dritten Anspruch stattgegeben, ist das wichtigste Ziel der Bekämpfung von Parallelimporten erreicht – die betreffenden Produkte werden in Russland nicht in den zivilrechtlichen Verkehr gebracht.

7. Der einheitliche eurasische Markt und das TROIS EAWU

Der Rechtsinhaber sollte jedoch berücksichtigen, dass der russische Markt nicht isoliert ist – er gehört zum gemeinsamen Wirtschaftsraum der EAWU, der neben Russland auch Belarus, Kasachstan, Armenien und Kirgisistan angehören.

Nach Art. 28 Pkt. 3 des Vertrages über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 ergreifen die Mitgliedsstaaten der EAWU auf dem Binnenmarkt beim gegenseitigen Warenhandel insbesondere keine Maßnahmen der außertariflichen Regulierung, zu denen u. a. das o. g. Verfahren – die Aussetzung der Zollfreigabe im Rahmen des TROIS – oder der *Ex-officio*-Grundsatz gehören.

Produkte, die in einen Mitgliedsstaat der EAWU importiert wurden, können also anschließend in jeden anderen Staat der EAWU eingeführt werden, ohne dass eine Kontrolle durch die Zollbehörden erfolgt, welche die Rechte der Markeninhaber schützt.

Die „Grenze“ des Markenschutzes verschiebt sich somit von den russischen Grenzen zu den Außengrenzen der gesamten EAWU.

Dieses Problem wird aber in den gesetzlichen Vorschriften der EAWU berücksichtigt: zwei neue Institute – das TROIS EAWU und die EAWU-Marke – befinden sich kurz vor der Inkraftsetzung.

¹⁸ Vgl. hierzu Abschnitt I Ziffer 2 der Broschüre.

¹⁹ Vgl. hierzu Abschnitt I Ziffer 2 der Broschüre.

Durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 35 von 2018²⁰ wurde das Reglement für die Führung eines einheitlichen TROIS der Mitgliedsstaaten der EAWU bestätigt. Die wichtigsten Bedingungen für die Erfassung einer Marke im TROIS EAWU lauten wie folgt:

- die Marke ist in allen fünf EAWU-Staaten geschützt: Russland, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Armenien;
- der Rechtsinhaber hat eine Verletzung seiner Markenrechte bei der Einfuhr von Produkten in zumindest einen EAWU-Mitgliedsstaat festgestellt;
- die Dauer der Erfassung beträgt bis zu zwei Jahre (drei Jahre im russischen TROIS).

Der Hauptunterschied zwischen dem TROIS EAWU und dem russischen TROIS besteht somit darin, dass im TROIS EAWU nur Marken erfasst werden können, die nicht nur in Russland, sondern auch in den anderen Mitgliedsstaaten der EAWU geschützt sind.

Diese Bedingung kann momentan entweder durch eine Erstreckung der Registrierung einer internationalen Marke auf alle Mitgliedsstaaten der EAWU oder durch Registrierung von nationalen Marken in jedem einzelnen Mitgliedsland erfüllt werden. Für ausländische Rechtsinhaber ist die erste Option natürlich immer vorzuziehen.

Bald könnte sich eine weitere Möglichkeit ergeben, wie der Markenschutz auf das gesamte Gebiet der EAWU ausgeweitet werden kann – die Registrierung einer einheitlichen EAWU-Marke. Ermöglicht wurde dies durch die Verabschiedung des Vertrages über Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Herkunftsbezeichnungen von Waren der EAWU durch die Mitgliedsstaaten der EAWU (unterzeichnet in Moskau am 3. Februar 2020, der am 26. April 2021 in Kraft trat).

Rechtsinhaber, die sich für den eurasischen Markt interessieren, erhalten somit ein neues Instrument, durch das die Ausweitung des rechtlichen Schutzes ihrer Marken auf das gesamte Gebiet der EAWU vereinfacht wird. Verfügt ein Rechtsinhaber über registrierte internationale Marken, wird dies vermutlich dennoch das bevorzugte Instrument zur Ausweitung des rechtlichen Schutzes der betreffenden Marken bleiben.

8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfehlen wir dem Rechtsinhaber Folgendes zur Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten:

²⁰ Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 35 „Über die Einführung eines einheitlichen TROIS der Mitgliedsstaaten der EAWU“ vom 6. März 2018.

- Er sollte die Anträge auf Aufnahme von Medizinprodukten in die Liste der Waren für den Parallelimport verfolgen und seine Position, wonach die Ausweitung dieser Regeln auf Medizinprodukte unzulässig ist, rechtzeitig begründen.
- Die Marken sollten in allen fünf Mitgliedsstaaten der EAWU – Russland, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Armenien – (auf die eine oder andere Weise) registriert werden.
- Die Marken sollten im russischen TROIS oder im einheitlichen Zollregister der EAWU (sobald es in Betrieb ist) erfasst werden.
- In jedem Fall einer Markenrechtsverletzung sollte mit den Zollbehörden operativ zusammengearbeitet werden.
- Durch Abschluss von Markenlizenzverträgen sollten Beziehungen zu offiziellen Händlern aufgebaut werden.

III. Beteiligung der russischen Gesundheitsaufsicht an der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten

1. Gefälschte, mangelhafte und verfälschte Medizinprodukte

Das Gesetz über die Grundlagen des Schutzes der Gesundheit der Bürger in der Russischen Föderation²¹ unterteilt Medizinprodukte, deren Inverkehrbringen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, in drei Hauptkategorien:

- gefälschte Erzeugnisse;
- mangelhafte Erzeugnisse;
- verfälschte Erzeugnisse.

²¹ Föderales Gesetz Nr. 323-FS „Über die Grundlagen des Schutzes der Gesundheit der Bürger in der Russischen Föderation“ vom 21. November 2011.

Unter gefälschten Medizinprodukten versteht das Gesetz²² Medizinprodukte, die unter Verstoß gegen die zivilrechtlichen Vorschriften vertrieben werden. Als gefälschte Medizinprodukte sind somit sowohl nachgemachte als auch parallel in die Russische Föderation importierte Waren anzusehen.²³

Mangelhafte Medizinprodukte sind Medizinprodukte, die den Anforderungen der rechtlichen und technischen Dokumentation sowie der Betriebsunterlagen des Produzenten (Herstellers) bzw. (bei deren Fehlen) den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Als mangelhafte Medizinprodukte können beispielsweise Medizinprodukte eingestuft werden, die unter Verstoß gegen die vom Hersteller festgelegten Temperaturvorgaben transportiert wurden.²⁴

Verfälschte Medizinprodukte sind Medizinprodukte, die von falschen Informationen über die Eigenschaften oder den Produzenten (Hersteller) begleitet werden. In der Regel geht es hier darum, dass die tatsächliche chemische Zusammensetzung z. B. von Reagenzien nicht den Angaben auf der Verpackung des Produkts entspricht.²⁵

Das Gesetz über die Grundlagen des Schutzes der Gesundheit der Bürger in der Russischen Föderation verbietet die Einfuhr verfälschter, mangelhafter und gefälschter Medizinprodukte in die Russische Föderation sowie deren Verkauf.

Verfälschte und mangelhafte Medizinprodukte sind dabei zu beschlagnahmen und anschließend zu vernichten oder aus der Russischen Föderation wieder auszuführen, während gefälschte Produkte ausschließlich zu beschlagnahmen und dann zu vernichten sind.

2. Beschlagnahme und Vernichtung gefälschter, mangelhafter und verfälschter Medizinprodukte

Seit dem 1. Januar 2021 gelten in Russland neue Regeln für die Außerverkehrsetzung und Vernichtung verfälschter Medizinprodukte, mangelhafter Medizinprodukte und gefälschter Medizinprodukte („Regeln“).²⁶

Diese Regeln legen unterschiedliche Verfahren zur Außerverkehrsetzung und Vernichtung gefälschter und mangelhafter bzw. verfälschter Medizinprodukte fest.

²² Art. 38 Pkt. 14 des Gesetzes [Fn. 18].

²³ Näheres zu den gefälschten Medizinprodukten und deren Unterscheidung in parallel importierte und nachgemachte Produkte siehe Abschnitt I Ziffer 1 dieser Broschüre.

²⁴ Verordnung des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks Nr. F05-22218/2018 vom 27. Dezember 2018 in der Sache Nr. A40-227185/17.

²⁵ Vgl. Verordnung des Achten Arbitrageberufungsgerichts Nr. 08AP-946/2016 vom 29. März 2016 in der Sache Nr. A46-12947/2015.

²⁶ Bestätigt durch die Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 145 vom 10. Dezember 2022.

2.1 VERNICHTUNG MANGELHAFTER UND VERFÄLSCHTER MEDIZINPRODUKTE

Beschlagnahmte verfälschte und mangelhafte Medizinprodukte können vernichtet werden:

- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder
- aufgrund einer Entscheidung des Föderalen Dienstes zur Aufsicht im Gesundheitswesen („**Rosdrawnadsor**“) im Rahmen der staatlichen Kontrolle des Vertriebs von Medizinprodukten (Regelfall).

Rosdrawnadsor übt die staatliche Kontrolle des Vertriebs von Medizinprodukten durch Kontrollkäufe aus. Dadurch wird überprüft, ob das Verbot des Verkaufs von verfälschten, mangelhaften und gefälschten Medizinprodukten befolgt wird.

Zu diesem Zweck hat Rosdrawnadsor umfassende Befugnisse in diesem Bereich, insbesondere:

- Zugang zu Dokumenten und Informationen zum Vertrieb von Medizinprodukten bei juristischen Personen und Einzelunternehmern;
- Besuch der von Herstellern genutzten Gebäude und Territorien;
- Entnahme von Stichproben der Medizinprodukte;
- Anordnung von zwingend zu erfüllenden Vorgaben;
- Erstellung von Protokollen über Ordnungswidrigkeiten;
- Erhebung von Klagen und Anzeigen wegen Rechtsverstößen bei Gericht.

Sollte bestätigt werden, dass ein Medizinprodukt mangelhaft oder verfälscht ist, ist der Besitzer dieser Medizinprodukte verpflichtet, ohne besondere Anweisung von Rosdrawnadsor oder eine gerichtliche Entscheidung selbst den Beschluss zu fassen, sie aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten, und den Hersteller oder dessen ermächtigten Vertreter und Rosdrawnadsor unverzüglich von diesem Beschluss zu unterrichten.

2.2 VERNICHTUNG GEFÄLSCHTER MEDIZINPRODUKTE

Für gefälschte Medizinprodukte sehen die Regeln kein spezielles Verfahren vor. Gefälschte Medizinprodukte sind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in der Russischen Föderation aus dem Verkehr zu ziehen und anschließend zu vernichten.

Wurde ein gefälschtes Medizinprodukt daher im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beschlagnahmt und dient als Beweis im Verfahren, ist es nach dem durch

das Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten („**KoAP**“) vorgesehenen Verfahren, d. h. nach den allgemeinen Regeln, zu vernichten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 8-P vom 13. Februar 2018 erläutert hat, dass durch Parallelimport nach Russland eingeführte gefälschte Produkte nur dann aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden können, wenn ihre mangelhafte Qualität festgestellt wird, und (oder) dies zur Gewährleistung der Sicherheit, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie zum Schutz von Natur und Kulturschätzen notwendig ist.²⁷

Dafür, dass ein Medizinprodukt eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen darstellt, können u. a. abhängig von den konkreten Umständen sprechen:

- dass keine Informationen zur Herkunft des Produkts vorliegen;
- dass die Medizinprodukte nicht der zwingend erforderlichen staatlichen Registrierung unterzogen wurden;
- dass die obligatorische Markierung auf den Medizinprodukten fehlt;
- dass besondere Aufbewahrungsbedingungen nicht erfüllt wurden oder
- dass besondere Transportbedingungen nicht eingehalten wurden.

3. Ordnungswidrigkeiten beim Vertrieb von gefälschten, mangelhaften und verfälschten Medizinprodukten

Das KoAP sieht eine Haftung für eine ganze Reihe von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Vertrieb von Medizinprodukten vor.

Ganz allgemein gilt dies für einen Verstoß gegen die Regeln im Bereich des Inverkehrbringens²⁸ von Medizinprodukten.²⁹ Hierfür kann eine juristische Person mit einem Bußgeld in Höhe von RUB 30.000 bis 50.000 belegt werden.

²⁷ Ausführlicher zu den Besonderheiten der Anwendung dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation siehe Abschnitt I Ziffer 2 dieser Broschüre.

²⁸ Das Inverkehrbringen von Medizinprodukten umfasst technische Versuche, toxikologische Untersuchungen, klinische Forschungen, die Begutachtung der Qualität, Effizienz und Sicherheit der Medizinprodukte, deren staatliche Registrierung, Produktion, Herstellung, Einfuhr in die Russische Föderation, Ausfuhr aus der Russischen Föderation, Konformitätsbestätigung, die staatliche Kontrolle, die Verwahrung, den Transport, den Verkauf, die Montage, die Einstellung, die Verwendung, den Betrieb, u. a. die durch die normativen und technischen Unterlagen und (oder) Betriebsunterlagen des Produzenten (Herstellers) vorgesehene technische Wartung sowie die Reparatur, Verwertung oder Vernichtung (vgl. Art. 38 Pkt. 3 des Föderalen Gesetzes Nr. 323-FS „Über die Grundlagen des Schutzes der Gesundheit der Bürger in der Russischen Föderation“ vom 21. November 2011).

²⁹ Art. 6.28 KoAP.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen zudem speziellere Haftungsregelungen vor:

Art. 6.33 Ziff. 1 KoAP normiert eine Haftung für das Inverkehrbringen von verfälschten, gefälschten, mangelhaften und nicht registrierten Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie für das Inverkehrbringen von verfälschten biologisch aktiven Zusätzen.

Für diese Art von Verfahren sind die Gerichte zuständig, während ein Protokoll über den Rechtsverstoß durch die Zollbehörden, Rosdrawnadsor oder die russische Verbraucherschutzbehörde Rospotrebnadsor erstellt werden darf.³⁰

Juristischen Personen kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu RUB 6 Mio. oder die Einstellung ihrer Tätigkeit für die Dauer von bis zu 90 Tagen drohen, wenn der Verstoß beispielsweise im Internet begangen wurde.

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass Rosdrawnadsor nicht aktiv tätig wird, um Personen, die gefälschte Produkte vertreiben, zur Verantwortung zu ziehen.

Da Medizinprodukte durch gerichtliche Entscheidung gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften der Russischen Föderation für gefälscht erklärt werden, muss nach Ansicht von Rosdrawnadsor³¹ auch die Person, deren Rechte an geistigem Eigentum verletzt wurden, diesen Prozess anstrengen.

Der Rechtsinhaber muss daher zunächst das betreffende Medizinprodukt selbst durch ein Gericht für gefälscht erklären lassen und danach bei Rosdrawnadsor die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß Art. 6.33 KoAP beantragen.

Insgesamt sieht das KoAP folgende Sanktionen für den Vertrieb von gefälschten, mangelhaften und verfälschten Medizinprodukten vor:

	Verfälschte Medizinprodukte	Mangelhafte Medizinprodukte	Gefälschte Medizinprodukte
Verstoß	Produktion, Import oder Verkauf	Import oder Verkauf	Import oder Verkauf
Haftung	Bußgeld bis zu RUB 5 Mio. oder Einstellung der Tätigkeit für die Dauer von bis zu 90 Tagen	Bußgeld bis zu RUB 5 Mio. oder Einstellung der Tätigkeit für die Dauer von bis zu 90 Tagen	Bußgeld bis zu RUB 5 Mio. oder Einstellung der Tätigkeit für die Dauer von bis zu 90 Tagen

³⁰ Art. 23.1 Ziff. 1 und 3, Art. 28.3 Ziff. 1 Pkt. 12, 18 und 63 KoAP.

³¹ Schreiben von Rosdrawnadsor Nr. 090-35290/2 vom 5. November 2020, liegt ADVANT Beiten vor.

Erfolgt der Verkauf von Medizinprodukten der o. g. Kategorien unter Verwendung des Internets oder der Medien, beträgt die Geldbuße bis zu RUB 6 Mio.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfehlen wir Rechtsinhabern folgendes Vorgehen zur Bekämpfung des Imports von gefälschten, mangelhaften oder verfälschten Medizinprodukten:

Erstens sollten die Beziehungen zu den Distributoren so gestaltet werden, dass sämtliche auf den russischen Markt gelieferten gefälschten Medizinprodukte als mangelhafte Produkte klassifiziert werden. Zu beachten ist, dass die Anforderungen der rechtlichen und technischen Dokumentation sowie der Betriebsunterlagen des Herstellers in der Regel recht ausführlich sind und dass Rechtsverletzer, die Medizinprodukte durch Parallelimport einführen, bei weitem nicht immer bereit sind, alle Anforderungen z. B. an die Temperatur sowie die Aufbewahrungs- und Transportbedingungen zu erfüllen. Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann das betreffende Produkt als mangelhaft eingestuft werden, was alle o. g. Folgen nach sich zieht.

Zweitens muss bei Rosdrawnadsor bei jedem Fall verfälschter, mangelhafter oder gefälschter Medizinprodukte ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gestellt werden. Belangt werden kann dabei sowohl der Rechtsverletzer selbst als auch dessen Geschäftsführer (z. B. der Generaldirektor).

Drittens sollte man in den Gerichtsverfahren zur Belangung der Rechtsverletzer aufgrund einer Ordnungswidrigkeit aktiv mit Rosdrawnadsor zusammenarbeiten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aussichten, den Rechtsverletzer wegen einer Ordnungswidrigkeit zu belangen, wesentlich besser sind, wenn der Rechtsinhaber selbst am Verfahren teilnimmt.

IV. Das Markierungssystem „Tschestnij SNAK“³² und seine Rolle bei der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten

1. Allgemeine Informationen

Das seit 2018–2019 schrittweise in Russland eingeführte Markierungssystem „Tschestnyj SNAK“³³ wurde bis 2023 wegen seiner Ausweitung auf alle neue Kategorien von Waren in den Medien und verschiedenen Berufsverbänden lebhaft diskutiert. Mittlerweile werden unterschiedliche Produkte, wie Kleidung, Schuhe, Tabakerzeugnisse, Arzneimittel und viele andere Warenkategorien obligatorisch mit „Tschestnyj SNAK“ markiert. Die vollständige Liste dieser Produkte ist der offiziellen Webseite des Systems zu entnehmen.³⁴ Für Medizinprodukte wird seit dem 15. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2023 die freiwillige Markierung getestet.³⁵

Dabei sollen folgende Medizinprodukte markiert werden:³⁶

TN-WED-Code EAWU	OKPD-2-Code	Bezeichnung der Art von Medizinprodukten	Code der Art von Medizinprodukten
8421 39 200 8	28.25.14.110	Luftdesinfektionsgeräte und -reiniger (unter anderem Geräte, bakterizide Anlagen und Umluftgeräte, die zum Filtern und zur Reinigung der Raumluft verwendet werden)	131980
8421 39 800 6	32.50.50.190		152690
8539 49 000 0			152700
9018 20 000 0			182750
			209360
			292620
			336330

³² Deutsch: Ehrliches Zeichen.

³³ Vgl. Föderales Gesetz Nr. 487-FS vom 31. Dezember 2017, Föderales Gesetz Nr. 488-FS vom 25. Dezember 2018, Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 792-r vom 28. April 2018.

³⁴ <https://честныйзнак.рф>.

³⁵ Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 137 „Über die Durchführung eines Experiments zur Markierung einzelner Arten von Medizinprodukten durch Identifizierungsmittel in der Russischen Föderation“ vom 9. Februar 2022.

³⁶ Zur Anwendung dieser Liste sind neben den angegebenen TN-WED-Codes der EAWU und der OKPD-2-Codes zusätzlich die Bezeichnung der Art von Medizinprodukten und des Codes der Art von Medizinprodukten gemäß den durch das Gesundheitsministerium der Russischen Föderation bestätigten Klassifikationsbezeichnungen für Medizinprodukte zu berücksichtigen.

TN-WED-Code EAWU	OKPD-2-Code	Bezeichnung der Art von Medizinprodukten	Code der Art von Medizinprodukten
9021 10 100 0	32.50.22.150 32.50.22.151 32.50.22.152 32.50.22.153 32.50.22.154 32.50.22.155 32.50.22.156 32.50.22.157	Orthopädische Schuhe und korrigierende Einlageelemente für orthopädische Schuhe (unter anderem Sohlen, Halbsohlen)	250220 250230 250250 250260 320560 343610
9021 40 000 0	26.60.14.120	Hörgeräte, außer Teilen und Zubehör	113850 173110 202800 202810 204370 210000 228560 302870
9021 90 900 1	32.50.22.190 32.50.22.195	Koronarstents	135820 155760 155800 155820 218190 273880 343410 343540
9022 12 000 0 9022 13 000 0 9022 14 000 0 9022 19 000 0	26.60.11.111 26.60.11.113 26.60.11.119	Computertomografen	135190 142570 280730 282030

TN-WED-Code EAWU	OKPD-2-Code	Bezeichnung der Art von Medizinprodukten	Code der Art von Medizinprodukten
9619 00 890	17.22.12.130	Sanitär- und Hygiene- produkte zur Verwendung bei Inkontinenz	233730 233900 280360 320550 331320 331330 331830 356150

An dem Experiment zur Markierung von Medizinprodukten nehmen 4.704 Unternehmen teil.

Sämtliche Befugnisse zur Erweiterung der Liste der zu markierenden Produkte stehen der Regierung zu, die das System „Tschestnyj SNAK“ bis 2024 auf sämtliche auf dem russischen Markt vertriebene Produktkategorien ausweiten will.

2. Funktion des Systems „Tschestnyj SNAK“

Hauptaufgabe des Systems ist die Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten auf dem russischen Markt. Zu diesem Zweck muss jede Einheit (Verpackung) einer Ware bei der Produktion oder dem Import nach Russland mit einem individuellen Code markiert werden. Der Vertrieb von Produkten ohne diesen Code ist verboten. Bei jedem weiteren Rechtsgeschäft mit dem Produkt, einschließlich dessen Verkauf an den Endabnehmer, müssen die Beteiligten des Rechtsgeschäfts den Code einscannen. Danach werden die Informationen über das Rechtsgeschäft automatisch an die Datenbank von „Tschestnyj SNAK“ weitergeleitet. Der Endabnehmer kann dann, nachdem er den Code des Produkts mit Hilfe einer App auf seinem Smartphone eingescannt hat, bestimmte Angaben zum Produkt abrufen (insbesondere Hersteller, Datum und Ort der Herstellung, Haltbarkeit und Aufbewahrungsbedingungen, genaue Beschreibung des Produkts). Außerdem erhalten die zuständigen Behörden Zugriff auf den gesamten Verlauf der Rechtsgeschäfte mit dem Produkt, etwa auf Informationen zu den Parteien dieser Rechtsgeschäfte.

3. Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten

Wichtige Instrumente zur Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten sind die Marke, der hinter ihr stehende Rechtsinhaber und die Organe der Staatsgewalt, welche für die Wahrung der Rechte des Rechtsinhabers zuständig sind.

Allerdings hat die russische Regierung keine staatliche Behörde mit der Vergabe von Markierungscodes und der allgemeinen Koordination des Systems „Tschestnyj SNAK“ beauftragt,³⁷ sondern eine private kommerzielle juristische Person – die OOO Operator-ZRPT („Operator“).

Dennoch verfügt das System über ein gewisses Potential bei der Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten, die bereits auf den russischen Markt verbracht wurden und durch einen Rechtsverletzer aktiv verkauft werden. Durch den Kontrollkauf einer solchen Ware können die zuständigen Behörden mit Hilfe des Markierungscodes die gesamte Kette von Lieferanten bzw. Rechtsverletzern feststellen und gegen diese gegebenenfalls gemäß Art. 14.10 Ziff. 2 KoAP im Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgehen. Ohne einen Markierungscode nimmt die Zusammenstellung der entsprechenden Angaben gewöhnlich sehr viel Zeit in Anspruch und erfordert beträchtliche Investitionen seitens des Rechtsinhabers.

Außerdem verlangen der Erwerb von Markierungscodes beim Operator und die Einführung des Systems „Tschestnyj SNAK“ in der Produktion (oder beim Import) von Produkten gewisse finanzielle und organisatorische Aufwendungen aller am Vertrieb der betreffenden Produkte auf dem russischen Markt interessierten Personen (sowohl Rechtsinhaber und deren offizielle Vertragshändler als auch Rechtsverletzer). Während der Rechtsinhaber als Vertreter eines größeren Unternehmens diese Aufwendungen häufig leisten kann, können diese Aufwendungen für den Rechtsverletzer, der gewöhnlich dem kleineren Unternehmertum angehört, zur Folge haben, dass seine gesetzwidrige Tätigkeit unrentabel wird und er den betreffenden Markt verlassen muss.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das System „Tschestnyj SNAK“ ist derzeit ein recht widersprüchliches Verfahren zur Bekämpfung des Vertriebs gefälschter Produkte. Zwar ist es eindeutig nicht so leistungsfähig wie die Zollregister, kann aber als Verfahren zur Erlangung von Informationen über die Weiterverkaufsketten gefälschter Produkte und über die handelnden Personen von Nutzen sein.

³⁷ Vgl. Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 620-r vom 3. April 2019.

Allerdings steht das System „Tschestnyj SNAK“ im Bereich der Medizinprodukte erst am Anfang seines Aufbaus und kann in seiner weiteren Entwicklung noch eine höhere Qualität bei der Bekämpfung des Vertriebs von gefälschten Produkten auf dem russischen Markt erreichen.

V. Kartellrechtliche Risiken der Bekämpfung des Parallelimports von Medizinprodukten

1. Allgemeine Bestimmungen

Obwohl die Bekämpfung des Parallelimports rechtlich gesehen dem Schutz der ausschließlichen Rechte eines Rechtsinhabers an der ihm gehörenden Marke dient, kann dieser Kampf auch Risiken für den Rechtsinhaber beinhalten. Das Hauptproblem ist hierbei die Position verschiedener russischer Behörden, die eine allmähliche Legalisierung des Parallelimports anstreben.³⁸

Eine aktive Position bei der Legalisierung des Parallelimports vertritt u. a. der Föderale Antimonopoldienst (FAS), was durch zwei Präzedenzentscheidungen³⁹ dieser Behörde veranschaulicht wird. Diese Verfahren betrafen den Markt für Automobilzubehör, die Ausführungen des FAS lassen sich aber auch auf Medizinprodukte übertragen.

Der FAS sah dabei im Vorgehen der Daimler AG und der KYB Corporation eine Verletzung der kartellrechtlichen Vorschriften von Art. 14.8 des Wettbewerbsgesetzes und wies die Unternehmen an, die entsprechenden Verstöße zu beseitigen. Da sich die beiden Verfahren nach Sachverhalt und Argumentation der Parteien ähneln, gehen wir nachstehend nur auf das Verfahren der Daimler AG ein, um die Auffassung des FAS in vergleichbaren Fällen zu verdeutlichen.

2. Verfahren der Daimler AG

Im Rahmen dieses Verfahrens zeigten die Antragsteller beim FAS einen Fall unlauteren Wettbewerbs seitens der Daimler AG an. Als Begründung wurde angeführt, dass das Unternehmen nur seinen offiziellen Vertragshändlern die Einfuhr von Originalprodukten in die Russische Föderation genehmige und dieses Recht anderen Unternehmen ver-

³⁸ Konkrete Beispiele hierfür sind die o. g. Entscheidungen des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 10458/08 vom 3. Februar 2009 sowie des Verfassungsgerichts Nr. 8-P vom 13. Februar 2018.

³⁹ Entscheidung des FAS vom 18. September 2019 in der Sache Nr. 1-14-163/00-08-18 (<https://br.fas.gov.ru/ca/upravlenie-kontrolya-reklamy-i-nedobrosovestnoy-konkurentsii/8cfea32a-5dc8-49bc-b13a-19b4c8db9701/>) und vom 18. September 2019 in der Sache Nr. 1-14-164/00-08018 (<https://br.fas.gov.ru/ca/upravlenie-kontrolya-reklamy-i-nedobrosovestnoy-konkurentsii/4b7249a3-2cf7-4f70-9b7e-defb0b0c453b/>).

weigere. Nach Ansicht der Antragsteller führt diese Wettbewerbstaktik der Daimler AG zu einer ungerechtfertigten Beschränkung des Wettbewerbs auf dem russischen Markt für von der Daimler AG hergestellte Automobilersatzteile.

Aufgrund dieser Anzeige erging im Sommer 2017 eine Verwarnung des FAS an die Daimler AG mit der Aufforderung, die Anzeichen eines Kartellrechtsverstoßes aufweisenden Handlungen zu unterlassen. Mangels Informationen über die Erfüllung dieser Verwarnung leitete der FAS Ende 2018 gegen die Daimler AG ein Verfahren wegen eines Kartellrechtsverstoßes gemäß Art. 14.8 Wettbewerbsgesetz ein („Verbot sonstiger Formen des unlauteren Wettbewerbs“).

Die Argumente der Parteien sind in der nachstehenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Daimler AG	FAS
<p>Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben ist der Rechtsinhaber nicht verpflichtet, Anträge Dritter auf Genehmigung der Einfuhr von Waren zu prüfen sowie solche Genehmigungen zu erteilen.</p>	<p>In diesem Fall handelt es sich um einen Missbrauch des ausschließlichen Rechts der Daimler AG an der Marke, den das Verfassungsgericht als Überschreitung der vernünftigen Grenzen des Schutzes des wirtschaftlichen Interesses des Rechtsinhabers durch Ausübung subjektiver Rechte im Widerspruch zu ihrer Bestimmung oder ihren öffentlichen Zielen betrachtet, was eine Verweigerung des Rechtsschutzes zur Folge hat (Art. 10 Pkt. 1-2 ZGB).</p>
	<p>Die Daimler AG hat kein Verfahren (Reglement) zur Prüfung von Anträgen unabhängiger Importeure auf Genehmigung der Einfuhr von Originalprodukten in die Russische Föderation; es gibt keine Kriterien zur Bewertung dieser Anträge und keine Grundlagen für die Erteilung einer Genehmigung.</p>

Daimler AG	FAS
<p>Die Verweigerung der Genehmigung durch die Daimler AG basiert auf dem Erfordernis, langfristig negative Folgen für die Kunden und den Markt abzuwenden, da es keine Garantie gibt, dass die Antragsteller bei der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit auch weiterhin ein lauterer Verhalten an den Tag legen werden.</p> <p>Mehrfach wurden Antragsteller für unterschiedliche Gesetzesverstöße bei der Einfuhr einer Ware in die Russische Föderation im Ordnungswidrigkeitenverfahren belangt.</p>	<p>Die Argumente der Daimler AG, dass die Antragsteller ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und nicht nach bestem Gewissen erfüllen werden, sind hypothetischer Art und widersprechen der Annahme der Redlichkeit der Teilnehmer des zivilrechtlichen Verkehrs (Art. 10 Pkt. 5 ZGB).</p> <p>Das Vorliegen einer Einfuhrgenehmigung würde die rechtlichen Risiken beseitigen, mit denen die von den Gerichten als Verletzung ausschließlicher Rechte eingestuften Handlungen der Antragsteller in den genannten Fällen verbunden sein könnten.</p>
<p>Die Daimler AG und ihre russischen offiziellen Vertragshändler erheben keine überhöhten Preise auf die Waren.</p>	<p>Gegenstand der Bewertung des FAS sind nicht konkrete Preisentscheidungen, sondern das Bestehen von negativen Folgen der Wettbewerbstaktik der Daimler AG für die Marktteilnehmer und den Wettbewerb insgesamt.</p>
<p>Die Daimler AG ist bereit, über ihre offiziellen Vertragshändler in Russland das gesamte Sortiment ihrer Produkte zu liefern.</p>	<p>Der FAS hat das Bestehen eines Interesses der Verbraucher festgestellt, konkrete Produkte von den Antragstellern zu erwerben. Dieses Interesse zeigt, dass die Daimler AG nicht in der Lage ist, diesen Bedarf über die Kanäle des offiziellen Vertragshändlers zu befriedigen, bzw. dass die Verbraucher mit dessen Bedingungen nicht einverstanden sind.</p> <p>Die Argumente der Daimler AG belegen nicht, dass zum Zeitpunkt der Anfrage eines konkreten Verbrauchers bestimmte Produkte vorhanden waren.</p>

Daimler AG	FAS
<p>Die Antragsteller haben keine Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Rufs der Marke, sodass sie durch eine Einfuhr-genehmigung für die entsprechenden Produkte einen ungerechtfertigten Vor-teil gegenüber den offiziellen Vertrags-händlern der Daimler AG in Russland erlangen.</p>	<p>Die Argumente der Daimler AG hinsicht-lich des Wertverlusts der Investitionen der offiziellen Vertragshändler in Russland für die Aufrechterhaltung des Rufs der Marke haben keine rechtliche Bedeutung für die Erörterung dieses Streits, da diese Vertragshändler nicht an ihm beteiligt sind.</p>

Wie die Tabelle zeigt, brachte der FAS zu jedem Argument der Daimler AG Gegenargu-mente vor. In einigen Fällen waren die Gegenargumente des FAS unseres Erachtens überzeugender (z.B. der Verweis auf die Vermutung der Redlichkeit der Teilnehmer des zivilrechtlichen Verkehrs), in anderen dagegen weniger (z.B. die Behauptung, die Daimler AG habe das Recht an der Marke missbraucht).

Wie oben dargestellt, kam der FAS aber zum Schluss, dass in den Handlungen der Daimler AG ein kartellrechtlicher Verstoß zu sehen ist.

Die Entscheidung des FAS kann gerichtlich angefochten werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre hatte die Daimler AG die Entscheidung des FAS gerichtlich angefochten,⁴⁰ die ablehnende Entscheidung der ersten Instanz konnte bisher aber noch nicht erfolgreich angefochten werden – mit Beschluss vom 27. September 2022 verweigerte der Richter des Obersten Gerichts der Russischen Föderation die Übergabe des Verfahrens an das Gerichtskollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichts der Russischen Föderation.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die in der Tabelle dargelegte Auffassung des FAS lässt sich im Wesentlichen so zu-sammenfassen, dass ausländische Rechtsinhaber nicht berechtigt sind, unabhängigen Importeuren eine Genehmigung zur Einfuhr offizieller mit den Marken dieser Rechts-inhaber gekennzeichnete Produkte in die Russische Föderation grundlos zu verweigern.

Unter Berücksichtigung dieses Standpunkts der Kartellbehörde empfehlen wir den Rechts-inhabern Folgendes:

⁴⁰ <https://kad.arbitr.ru/Card/b2a701bd-c53e-4e4c-9b4c-497316bff7f8>.

- Verabschiedung eines Reglements für die Prüfung von Anträgen unabhängiger Importeure auf Genehmigung der Einfuhr offizieller Produkte in die Russische Föderation als lokale normative Vorschrift;
- Anträge unabhängiger Importeure sollten nach Möglichkeit nicht unbeantwortet bleiben. Eine Verweigerung der Genehmigung sollte damit begründet werden, dass sie konkrete Bestimmungen des Reglements nicht einhalten (z. B. die erforderliche Aufbewahrungs- oder Transporttemperatur von Medizinprodukten);
- der Vertrieb der Waren in der Russischen Föderation sollte nach Möglichkeit nicht über einen, sondern über mehrere offizielle Vertragshändler erfolgen.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Ilya Titov

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate

ADVANT Beiten

Ilya.Titov@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in CIS

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau, Russland

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

[advant-beiten.com](https://www.advant-beiten.com)